



Positionen

**der Partizipationsgremien
für Migrantinnen und Migranten
Schleswig-Holsteins**

für das geplante

Integrations- und Teilhabegesetz

Inhalt

Inhalt

ALLGEMEINE EINSCHÄTZUNG	1
ENTSTEHUNG	1
INTEGRATIONSVERSTÄNDNIS	1
DEMOKRATISCHE WERTE UND GRUNDGESETZ STATT LEITKULTUR	1
ZIELGRUPPE	2
SPRACHLICHER DUKTUS	2
SOZIALE GERECHTIGKEIT UND GESELLSCHAFTLICHE TEILHABE	3
POLITISCHE TEILHABE UND MITGESTALTUNG	3
a. Ausstattung der Partizipationsgremien	4
b. Sicherung der Servicestelle	4
c. Einbindung in landespolitische Entscheidungsprozesse	5
d. Landesgremium	5
e. Haltung zu Kommunalem Wahlrecht	6
BILDUNG	6
a. nicht institutionalisierte Bildung	6
b. vorschulische und schulische Bildung, Berufsausbildung und Hochschulbildung	7
c. Fort- und Weiterbildung	9
WIRTSCHAFTLICHE TEILHABE UND ARBEITSMARKT	10
a. Die Vernetzung von Akteur*innen der Wirtschaft	10
b. Betriebsbezogene Maßnahmen	11
c. Personenbezogene Maßnahmen	12
ZUSAMMENLEBEN IM SOZIALRAUM	13
a. Wohnen	13
b. Wohnumfeld	14
c. Sport	15
d. Ehrenamt	15
DIE UNTERZEICHNENDEN	16
ECKDATEN DER PARTIZIPATIONSGREMIEN	18

ALLGEMEINE EINSCHÄTZUNG

Die Partizipationsgremien der Migrantinnen und Migranten Schleswig-Holsteins stehen einer gesetzlichen Regelung der Rahmenbedingungen für Teilhabe und Integration grundsätzlich positiv gegenüber. Hierbei darf es jedoch nicht nur um die aktuell dominierende Debatte um Neuzugewanderte und die Belange von bzw. Ansprüche an Geflüchtete gehen.

Ebenfalls im Fokus muss die gesellschaftliche und politische Teilhabe und Einbindung aller Menschen mit Migrationsgeschichte und die Gestaltung des Zusammenlebens der gesamten Gesellschaft in Schleswig-Holstein sein. Deshalb begrüßen die Partizipationsgremien den bereits veröffentlichten Gesetzestitel, der dies darstellt: **Integrations- und Teilhabegesetz Schleswig-Holstein**.

ENTSTEHUNG

Ein Gesetz, welches das Leben aller Menschen im Land beeinflusst und insbesondere auf die Lebensumstände der Menschen mit Migrationshintergrund abzielt (13% der Einwohner*innen Schleswig-Holsteins), darf nicht im Schnelldurchgang und ohne die Einbindung aller wichtigen Akteur*innen formuliert und verabschiedet werden. Es muss aus diesem Grund, ein **Slow-Law-Prozess** sein – mit Raum für konstruktive Kritik und produktive Diskussionen.

INTEGRATIONSVERSTÄNDNIS

Um ein restriktives Integrationsgesetz, zu vermeiden, bedarf es eines offenen und pluralistischen Verständnisses von Integration. Dieses sollte einen **gesamtgemeinschaftlichen Ansatz** der Ausgestaltung einer interkulturellen und internationalen Gesellschaft nicht als Einbahnstraße verstehen, bei dem Migrantinnen und Migranten einen Forderungskatalog erfüllen und ohne Teilhabe- oder Mitgestaltungsmöglichkeiten sich an eine bestehende und starre Konstruktion von Gesellschaft anpassen müssen.

DEMOKRATISCHE WERTE UND GRUNDGESETZ STATT LEITKULTUR

Grundsatz und Grundverständnis unserer Gesellschaft sollen die demokratischen Werte und Inhalte des **Grundgesetzes** sein. Zudem bildet die **Landesverfassung** eine weitere Quelle unserer Werte. Das zukünftige Teilhabe- und Integrationsgesetz sollte auf Basis dieser freiheitlichen Grundsätze und Vielfalt der Gesellschaft gestützt werden.

Hierfür bedarf es einer grundsätzlichen Interkulturellen Öffnung (IKÖ) in allen Bereichen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens und sollte bei allen Maßnahmen mit einbezogen wer-

Präambel und Grundhaltung

den. Um eindeutige und richtungsweisende Zeichen zu setzen, muss die IKÖ vor allem in den staatlichen Einrichtungen vorangetrieben und auch die nachhaltige Förderung von Maßnahmen und Projekten in diesem Handlungsbereich fokussiert werden.

ZIELGRUPPE

Dementsprechend sind die Zielgruppen und die Adressierten des Gesetzesentwurfes weiter zu fassen als nur mit dem Blick auf Neuzugewanderte, Geflüchtete oder Menschen mit eingeschränkter Bleibeperspektive. Ein Teilhabe- und Integrationsgesetz spricht neben allen Migrant*innengruppierungen, die sich in unterschiedlichen Phasen der Integration befinden können, auch **alle gesellschaftlichen Akteure und Schichten** an, die sich ebenso in unterschiedlichen Phasen der Öffnung und des Arrangements miteinander befinden können.

Die Vielfalt unserer Gesellschaft und Integration als einen allgegenwärtigen Prozess anzuerkennen, ist die Aufgabe aller – egal ob Migrant*innen oder Teil der sogenannten „Aufnahmegesellschaft“ bzw. „Mehrheitsgesellschaft“.

Ein Teilhabe- und Integrationsgesetz muss zudem Maßnahmen für eine **aktive Gleichstellungspolitik** (z.B. Wahlrecht) und eine nachhaltige Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierungen jeder Art beinhalten sowie eine aktive Gleichstellung von Männern und Frauen forcieren. Ungleichbehandlungen und Diskriminierungen haben in Schleswig-Holstein keinen Platz.

SPRACHLICHER DUKTUS

Haltungen sprechen aus Worten. Aus diesem Grund sehen die Partizipationsgremien Schleswig-Holsteins viele im Kontext der geführten „Integrationsdebatten“ verwendeten Begriffe als kontraproduktiv, wenn es um den Wunsch einer pluralistischen, gleichberechtigten Gesellschaft geht.

Wer Migrant*innen nur als „Gäste“ bezeichnet, die Orientierung in der neuen „Fremde“ brauchen „für die Zeit ihres Aufenthaltes“ und aus diesem Grund Gastrechte zugesteht, wird eine solche Gesellschaft nicht fördern sondern verhindern.

Wir fordern deshalb **Anerkennung und Respekt für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte auch in der Sprache des Gesetzestextes** zum Ausdruck zu bringen. Exkludierende oder binäre Konstruktionen lehnen wir ab. Es geht nicht um die Idee von „in“ und „out“ sondern um die Grundannahme einer vielfältigen Gesellschaft, mit individuellen Lebensentwürfen und diversen Biografien. Eine Herkunftsgeschichte darf nicht zum Maß aller Dinge werden, wenn es um Teilhabe und Zugehörigkeit in einer Gesellschaft geht.

Politische Teilhabe und Mitgestaltung

Auch den im Zusammenhang mit Integration vielfach genutzten Begriff der „Leitkultur“ lehnen wir entschieden ab. Er lässt zu viel Spielraum für unklare Definitionen, die durch Ideologien verschiedener Couleur ausgehöhlt und missbraucht werden können. Wie bereits oben erwähnt, muss ein Teilhabe- und Integrationsgesetz auf demokratischen Werten, dem Grundgesetz und der Landesverfassung Schleswig-Holsteins fußen.

SOZIALE GERECHTIGKEIT UND GESELLSCHAFTLICHE TEILHABE

Soziale Gerechtigkeit und gesellschaftliche Teilhabe sind zentrale Säulen, die eine erfolgreiche Integrationspolitik stützen müssen. Hierfür bedarf es gesetzlicher Regelung und landesrechtlicher Strukturen, die einen Rahmen für politisches und gesellschaftliches Handeln bieten und die **Chancengleichheit und die Teilhabe aller Menschen in allen gesellschaftlichen Bereichen** fördern. In diesem Zusammenhang ist auch eine verbindliche **interkulturelle Öffnung** der Verwaltung zu verankern.

Es wäre ein fatales Versäumnis, wenn ein Teilhabe- und Integrationsgesetz Schleswig-Holstein diese wichtigen Aufgabenbereiche ausspart und nicht zu einer Kultur gesellschaftlicher Verantwortung beiträgt.

In Anlehnung an den Artikel 7 „Inklusion“ der Landesverfassung Schleswig-Holstein schlagen die Partizipationsgremien aus diesem Grund eine Umformulierung und Einbindung in ein Teilhabe- und Integrationsgesetz – zum Beispiel als Präambel – wie folgt vor: **„Das Land setzt sich für die Selbstbestimmung aller Menschen – unabhängig von Herkunft, Alter, Religionszugehörigkeit, sexueller Orientierung oder Geschlecht – und ihre gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe ein.“**

POLITISCHE TEILHABE UND MITGESTALTUNG

Damit diese Aussage mit Leben gefüllt wird, muss dies auch in Hinblick auf eine gesamtgesellschaftliche Systemintegration gelten, wie sie in den verabschiedeten Teilhabe- und Integrationsgesetzen Berlins, Nordrhein-Westfalens und Baden-Württembergs bereits verankert wurde. Im Rahmen eines Teilhabe- und Integrationsgesetzes für Schleswig-Holstein müssen Maßnahmen zur institutionellen Verankerung getroffen werden.

Diese Maßnahmen gliedern sich in folgende Themenbereiche:

- **Ausstattung der Partizipationsgremien**
- **Sicherung der Servicestelle**
- **Einbindung in landespolitische Entscheidungsprozesse**

Politische Teilhabe und Mitgestaltung

- **Landesgremium**
- **Haltung zu Kommunalem Wahlrecht**

Ausstattung der Partizipationsgremien

Eine eindeutige **Befürwortung der Arbeit von Partizipationsgremien** für Migrantinnen und Migranten auf kommunaler Ebene und eine Unterstützung dieser Arbeit ist für ein teilhabeorientiertes Zusammenleben und eine partizipative Politik unabdingbar.

Zudem muss die Arbeit der Partizipationsgremien durch rechtlich zugesicherte Rahmenbedingungen geschützt sein, indem eine **qualifizierte hauptamtliche Begleitung** in der Verwaltung und eine gesicherte finanzielle Ausstattung der Gremien gesetzlich verankert sind. Das angesprochene Hauptamt muss unabhängig sein, so dass eine inhaltliche Arbeit frei gestaltet werden kann. Die Erstattung von Fahrtkosten für Funktionsträger*innen (Vorstand, Delegierte etc.) würde die Wertschätzung der Arbeit der Gremien zum Ausdruck bringen, so wie es Sitzungsgelder auch für Beiräte gibt.

Das Land Schleswig-Holstein muss im Rahmen eines Teilhabe- und Integrationsgesetzes die finanzielle Unterstützung für die Einrichtung kommunaler Partizipationsgremien befördern.

Sicherung der Servicestelle

Die Arbeit der Partizipationsgremien muss abseits von parteipolitischen und herrschenden Mehrheitsverhältnissen sichergestellt werden. Hierfür braucht es eine **Nachhaltigkeit der Servicestelle**, die eine Systematisierung der Teilhabe in Schleswig-Holstein auf Landesebene, eine stärkere Verzahnung mit den Vorhaben der Landespolitik sowie die strukturelle Förderung von Partizipationsgremien in Schleswig-Holstein unterstützt und somit ein Mehr an Demokratie eröffnet.

Unter anderem ist die Servicestelle für einen regelmäßigen und aufbereiteten Informationsfluss für die Partizipationsgremien zuständig und erleichtert sowie systematisiert so die Arbeit für alle Gremien im Land.

Entsprechende Fortbildungsangebote werden für die Gremien durch die Servicestelle angeboten, um eine Erweiterung des Anteils von Menschen mit Einwanderungsgeschichte an der Kommunalpolitik als Brückenbauerin zu ermöglichen.

Hierfür muss die Servicestelle, die seit 2015 als Projekt besteht, **institutionalisiert** und ihre Finanzierung auf Landesebene nachhaltig verankert werden.

Einbindung in landespolitische Entscheidungsprozesse

Die Mitglieder der Partizipationsgremien sind Expert*innen für Fragen der Zuwanderung sowie integrationspolitische Themen. Darum ist eine **gesetzliche Verpflichtung der Politik und Verwaltung gefordert**, die die Gremien vorab in die Entscheidungsprozesse bei migrations-, integrations- und flüchtlingsrelevanten und auf Teilhabe bezogenen landespolitischen Debatten einzubeziehen hat.

Landesgremium

Politische Teilhabe braucht einen geregelten und gesicherten Rahmen – auch auf Landesebene. Hierfür wird die Einrichtung eines Partizipationsgremiums auf Landesebene benötigt, das in Begleitung einer sachkundigen und nicht nur verwaltenden hauptamtlichen Betreuung (z.B. durch die Servicestelle) zusammenkommt. Mitglieder des Landesgremiums sollen sein:

- Delegierte der kommunalen Gremien
- Integrationspolitische Sprecher*innen der Landtagsfraktionen
- die Integrationsbeauftragten
- ein*e Vertreter*in der Handwerkskammer,
- ein*e Vertreter*in der Industrie- und Handelskammer,
- ein*e Vertreter*in des Arbeitgeberverbandes,
- ein*e Vertreter*in des Landessportbundes,
- ein*e Vertreter*in der Gewerkschaften,
- ein*e Vertreter*in der Landesarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände in Schleswig-Holstein und
- ein*e Vertreter*in des Flüchtlingsrates
- ggf. weitere gesellschaftlich relevanten Gruppierungen

Die als Ehrenamtliche an diesem Gremium teilnehmenden Personen müssen eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Aufgaben sollen neben einem Monitoring der Landespolitik auch Empfehlungen an die Landesregierung sein und die Reflexion der Geschehnisse in Schleswig-Holstein (z.B. durch Stellungnahmen).

Dieses Landesgremium könnte beispielsweise auch Ausrichter eines jährlich stattfindenden Integrationsgipfels sein, bei dem alle wichtigen Akteure Schleswig-Holsteins zu einer Konferenz

Bildung

zusammenkommen und in dessen Bericht sowohl eine Analyse der integrationspolitischen Lage des Landes, als auch Empfehlungen an die landespolitische Ebene veröffentlicht werden. Dieses regelmäßige Berichtswesen zur Integration in Schleswig-Holstein muss Gegenstand der Diskussion des Landtags sein.

Haltung zu Kommunalem Wahlrecht

Zudem beinhaltet politische Teilhabe in einer Demokratie auch das Wahlrecht. Alle Ausländerinnen und Ausländer, und nicht nur Bürgerinnen und Bürger der EU, sollen **das aktive und passive kommunale Wahlrecht erhalten**. Dieses kann unter Kopplung an die Voraussetzung, eine zu bestimmenden Zeit ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben zu müssen, Umsetzung finden. Ein Vorschlag der Partizipationsgremien ist ein Aufenthalt von drei Jahren.

Wer Integration sagt, muss auch Wahlrecht sagen. Auch wenn eine solche Entscheidung in letzter Instanz auf Bundesebene zu treffen ist, ermöglicht eine gesetzliche Verankerung auf Landesebene die klare Positionierung des Landes Schleswig-Holstein gegenüber einem kommunalen Wahlrecht für alle Einwohner*innen.

BILDUNG

Der Bereich Bildung gliedert sich, nach Auffassung der Partizipationsgremien Schleswig-Holsteins, in drei ineinandergreifende Kernbereiche:

- **nicht institutionalisierte Bildung**
- **vorschulische und Schulbildung, Berufsausbildung und Hochschulbildung**
- **Fort- und Weiterbildung**

Diese drei „Säulen der Bildung“ dürfen nicht unabhängig voneinander betrachtet werden, deren Unterstützung durch nachhaltige, langfristige Bildungsfonds sichergestellt sind.

Nicht institutionalisierte Bildung

Um die erste wichtige Bildungsinstanz – die Familie – zu unterstützen und zu fördern, wünschen die Partizipationsgremien **mehrsprachige Zentren** (z.B. Quartiers- oder Dorfzentren), in denen alle Menschen, unabhängig von Herkunft und Status, willkommen sind. In diesen Familienzentren sollen die Menschen Beratung und Informationen finden und so zu einer Erweiterung ihrer (Familien-)Kompetenzen gelangen.

Neben pädagogischer Unterstützung sollen in diesen Zentren auch Sprachkurse für Eltern mit

gleichzeitiger Kinderbetreuung stattfinden, besondere Angebote für Frauen (ebenfalls mit Kinderbetreuung) und intergenerationale sowie internationale Gruppen Raum finden.

Diese mehrsprachigen Zentren können beispielsweise auch Ausweitungen von bestehenden Mehr-Generationen-Häusern sein. Als weitere Anregung kann aus dem angelsächsischen Raum die Idee eines „Community Centers“ entlehnt werden. Hier fungieren Schulen zusätzlich als Gebäude für die Gemeinden. So können auch Kommunen im ländlichen Raum mit weniger ausgebildeten Infrastrukturen im Vergleich zu Städten die räumlichen Möglichkeiten für mehrsprachige Zentren gewährleisten.

Unabdingbar sind hier die hauptamtliche Begleitung solcher Begegnungsorte und die von Sparzwängen ausgenommene Finanzierung durch das Land.

Die hauptamtlich Tätigen der Zentren brauchen eine geregelte Austauschmöglichkeit in Form von landesweiten Treffen.

Da häufig die Menschen mit dem größten Bedarf von selbst Einrichtungen dieser Art nicht aufsuchen, braucht es ein aufsuchendes Angebot für Familien. Diese aufsuchende Erstkontaktaufnahme gewährleistet die bessere Verbreitung dieser Einrichtung.

Vorschulische und schulische Bildung, Berufsausbildung und Hochschulbildung

In Bezug auf den **Elementarbereich** bedarf es einer Förderung hin zu **mehrsprachigen Teams**, die neben der Sprachbildung der Kinder auch eine Wertschätzung für die Vielfalt der Gesellschaft in Deutschland vermitteln können. Desweiteren müssen die Teams regelmäßige **kultur- und vielfaltspezifische Weiterbildungen** besuchen, um die Qualität der Elementarbildung in Hinblick auf integrative und teilhabeorientierte Arbeit zu sichern.

Neben der Vermittlung der **Bedeutung von Elternsprache für die Kinder** braucht es ebenfalls mehrsprachige Infoveranstaltungen und Fortbildungen für die Eltern, die die Arbeit im Elementarbereich zu einem ganzheitlichen und nachhaltigen Konzept verschmelzen. Bildung muss übergreifend und nicht isoliert gedacht werden.

Weitere, bislang ungenutzte Ressourcen sind **Lehrkräfte mit Abschlüssen aus dem Ausland**. Diese könnten über gezielte Fort- und Weiterbildungen mit standardisierten Inhalten und Prüfungen für den Elementarbereich nutzbar gemacht werden und so die sprachliche und kulturelle Vielfalt in Teams von Kitas und ähnlichen Einrichtungen bereichern.

In **Grundschulen** muss das interkulturelle Bewusstsein bei allen Akteur*innen erweitert werden – dies sind neben den Schüler*innen auch die Lehrkräfte und die Eltern. Die bereits immer wieder angesprochene **IKÖ braucht einen festen Platz im Lehrplan der Grundschulen**. Des Weiteren

Bildung

ren wünschen die Partizipationsgremien einen konsequenten **Ausbau des DAZ-Angebotes**, der die dominierende Schulsprache Deutsch für alle zugänglich macht und hierüber eine Chancengleichheit anstrebt. In Ergänzung hierzu ist die Sicherung von **Lesepatenschaften**, die bereits in vereinzelt Schulen durch Ehrenamtliche sehr erfolgreich etabliert wurden, wichtig. Neben diesem Angebot ist in Schulen die gesicherte Hausaufgabenbetreuung für alle Kinder unabdingbar. Diese könnten durch die Bezuschussung im Rahmen eines Bildungsfonds für Integrations- und Teilhabemaßnahmen durch dieses Gesetz abgesichert werden.

Die **Teilhabe der Eltern** an der Ausbildung ihrer Kinder zu erhöhen, sichert die Verzahnung und Zusammenarbeit von Schule und privatem Umfeld des Kindes. Hierdurch können die **Selbstwirksamkeit der Eltern** erhöht und eine Informationssicherheit gewährleistet werden. Eltern und Kinder müssen das Schulsystem verstehen und ihren Anteil an dem Gelingen von Bildung erkennen, um Bildung nachhaltig zu gestalten. Hierfür muss der Anspruch auf Dolmetscher*innen gewährleistet sein – auch damit die Übersetzung nicht die eigenen Kinder leisten müssen.

In **Weiterführenden Schulen** bleibt der Bedarf an DAZ-Unterricht und IKÖ unvermindert hoch. Die Qualität dieser integrativen Unterrichtselemente und Grundhaltungen auszubauen und an den tatsächlichen Bedarf der Schüler*innen flexibel anzupassen sollte ebenfalls fester Bestandteil eines Teilhabe- und Integrationsgesetzes sein. An dieser Stelle ist zu betonen, dass DaZ nicht ein einzelnes Fach ist, sondern in allen anderen Unterrichtsfächern zu verankern ist – gerade Fachlehrkräfte (z.B. Mathematik, Biologie, Geografie) müssen eine qualifizierte DaZ-Perspektive in ihren Unterricht einbauen. Eine diverse Gesellschaft, mit vielen Sprachen und Herkunftsländern darf diese Vielfalt nicht in ihrem Schulsystem negieren. Aus diesem Grund erachten die Partizipationsgremien ein **Unterrichtsangebot in der Herkunftssprache / Elternsprache** als zweite Fremdsprache durch qualifizierte Lehrkräfte als wichtigen Schritt für ein Diversität wertschätzendes Bildungssystem, das individuelle Ressourcen erkennt und fördert. Zudem sollte **das zulässige Alter für den Besuch von weiterführenden Schulen** auf 27 Jahre erhöht werden, damit auch junge, neuzugewanderte Menschen genügend Zeit bekommen, einen in Deutschland anerkannten Schulabschluss zu erwerben und ihr Bildungsbiografie bestmöglich zu gestalten.

Für eben jene Gestaltung der Bildungsbiografie bedarf es einer **umfangreichen Aufklärung** der Schüler*innen und der Eltern über das Bildungssystem und die jeweiligen Möglichkeiten, die die diversen Schullaufbahnen und Abschlüsse eröffnen. Nur informierte Menschen können sich einbringen und an einem System teilhaben. Hierfür bedarf es eines Rechtsanspruchs auf Dolmetscher*innen.

Zudem braucht es die Erweiterung der institutionellen Begleitung bei **Überleitungen in andere Rechtssysteme** (z.B. im Sinne des SGB 12), so dass jeder Mensch eine bedarfsgerechte Förderung bekommen kann, ohne die derzeit hohen Hürden durch Behörden.

Für die **Ausbildung** braucht es einen konsequenten und standardisierten Ausbau der Orientierungskurse für Neuzugewanderte, die in mehreren Sprachen angeboten werden, so dass nicht zunächst die Hürde der Deutschsprachkenntnisse für Informationssicherheit überwunden werden muss. Berufsschulunterricht muss auch im Rahmen von betrieblichen Ausbildungen durch **Nachhilfeangebote** und **Unterstützungsstunden** ausgeweitet werden, um so ein lückenloses Förderungsnetz anbieten zu können. Dieses Unterstützungsangebot sollte nicht ausschließlich Neuzugewanderten zur Verfügung stehen, sondern die Teilhabe aller an der Gesellschaft – je nach **individuellem Förderbedarf** – in Form einer adäquaten Ausbildung ermöglichen. Für Sprach- und Fördermaßnahmen muss der Ausbildungsbetrieb eine Freistellung in den Ausbildungsverträgen gewährleisten.

Die **Hochschullandschaft** sollte durch die Landesregierung und ein Teilhabe- und Integrationsgesetz auf **einheitliche Zugangsvoraussetzungen** in Bezug auf die Deutschsprachkenntnisse in Form eines C1-Zertifikates hinwirken.

Zudem sollten die **Fachdeutschkenntnisse** in gesonderten, studienfachabhängigen **Kursangeboten** sichergestellt werden, die einen anschließenden Übergang in den Beruf ermöglichen. Hierfür muss das Land Schleswig-Holstein finanzielle Ressourcen zur Verfügung stellen.

Auch das **Lehrpersonal** an Hochschulen darf nicht von einer nachhaltigen IKÖ und Schulung der Interkulturellen Kompetenzen ausgenommen sein. Hier müssen Hochschulen in die Pflicht genommen werden, passgenaue Weiterbildungen zu sichern.

Die **Finanzierung von Ausbildung** darf nicht von den finanziellen Möglichkeiten der Eltern abhängig sein. Hier ist man sich in Deutschland weitestgehend einig. Jedoch darf die Ausbildung auch nicht von der Herkunft abhängig sein. Schüler-BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und BAföG soll allen – **unabhängig von Aufenthaltsstatus** – zugänglich sein.

Fort- und Weiterbildung

Immer wieder kommt es zu großen Problemen bei Berufsanerkennungsverfahren im Hinblick auf die Übersetzungskosten von Nachweisen, Urkunden, Zeugnissen etc. Eine einheitliche Kostenübernahmeregelung gesetzlich zu verankern kann das Gelingen der Arbeitsmarktintegration fördern.

Menschen mit Migrationsgeschichte sehen sich häufig auch im Anschluss an ein positives Berufsanerkennungsverfahren mit vielen Hürden konfrontiert. Hier gibt es zwei Ansatzpunkte, um die **Teilhabe hemmnisse abzubauen**.

Zum einen bedarf es einer **interkulturellen Öffnung der Einrichtungen**, sowie interkulturellen Fortbildungen der Teams in Unternehmen, Behörden und Institutionen, um eine sich öffnende

Wirtschaftliche Teilhabe und Arbeitsmarkt

Gesellschaft zu befördern und **sensibilisierte Arbeitsumfelder** zu schaffen. Hierfür müssen für Arbeitgeber*innen Anreize geschaffen werden, die durch das Land Schleswig-Holstein – festgelegt im Rahmen des Teilhabe- und Integrationsgesetzes – verlässlich geschaffen werden.

Zum anderen braucht es **standardisierte Kursangebote** für Berufsfachsprache, Sicherheitsvorschriften und Arbeitsrecht, die in Zusammenarbeit mit Berufsverbänden, Gewerkschaften, Industrie- und Handelskammern auf Landesebene erarbeitet werden.

Öffentliche Bibliotheken und Volkshochschulen spielen eine wichtige Rolle bei der Vermittlung von Wissen, der Kommunikation, der Nutzung von Informationen, dem freien Zugang zum Internet und damit der Integration aller Migrant*innen und Geflüchteten. Ihre zielgerichteten Angebote durch Materialien und Weiterbildung personell und finanziell zu unterstützen, **trägt wesentlich zum Erfolg der Integration in einer Kommune bei**. Sie bieten Räumlichkeiten, aktuelle Informationen und fachkundige unabhängige Beratung und damit beste Voraussetzungen und Möglichkeiten für die soziale Entwicklung in einer Kommune und Stadt. Sie ermöglichen Teilhabe und kulturellen Austausch von Minderheiten mit der Mehrheitsgesellschaft. Dazu gehört auch der wichtige Freizeitbereich, der mit ihren Angeboten sinnvoll gestaltet werden und Langweile und Frustrationen vorbeugen kann. Geeignete Programme beider Einrichtungen für alle Altersstufen sind daher zu fördern.

WIRTSCHAFTLICHE TEILHABE UND ARBEITSMARKT

Die Partizipationsgremien Schleswig-Holsteins sehen wirtschaftliche Teilhabe als wichtigen Aspekt eines selbstbestimmten Lebens. Aus diesem Grund ist es unabdingbar, dass das Land Schleswig-Holstein öffentliche und private Akteur*innen (Kommunen, Unternehmen, Vereine / Verbände, Kammern, Foren etc.) fördert, wenn sie Initiative im Sinne dieses Integrations- und Teilhabegesetzes ergreifen.

Das Land kann so über eine gesetzliche Regelung für Strukturen, mögliche Kooperationen und die Bereitstellung eines Fonds, ggf. mit Kofinanzierung, für eine gelingende wirtschaftliche Integration Sorge tragen. In diesem Zusammenhang soll Chancengleichheit durch das Land befördert werden. Hierfür braucht es Regelungen in Bezug auf drei Ebenen, die – ähnlich wie im Bereich Bildung – stark miteinander verwoben sind.

- **Die Vernetzung von Akteur*innen der Wirtschaft**
- **Der Betrieb**
- **Das Individuum**

Die Vernetzung von Akteur*innen der Wirtschaft

Um Vielfalt zu gestalten und zu leben, bedarf es des gesteuerten und selbstverständlichen Austauschs von Akteur*innen. Auf **durch das Land koordinierten regionalen und überregionalen Zusammenkünften** mit Unternehmen, Verbänden und Gewerkschaften, sowie Bildungseinrichtungen der jeweiligen Branchen, Jobcentern und Arbeitsämtern kann eine gemeinsame Entwicklung gefördert und eine einheitliche Richtung festgelegt werden. Der Austausch von Erfahrungen und Ideen unterstützt die **Weiterentwicklung von teilhabeorientierter, diversitätsbewusster Wirtschaft**, die IKÖ zum Thema der Geschäftsführung und im Personalwesen zum Selbstverständnis macht. Im Rahmen solcher Zusammenkünfte können mittels landesweit festgelegter Standards Betriebe für eine systematische und nachhaltige IKÖ zertifiziert werden.

Zudem braucht es einen geförderten Arbeitsmarkt, der Menschen mit multiplen Vermittlungshemmnissen in feste, sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse integriert und ebenfalls die Möglichkeit der intersektionellen Diskriminierung abbaut.

Ein weiterer Aspekt der verbesserten Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte am Arbeitsmarkt ist durch eine **Internationalisierung der lokalen Wirtschaft** möglich. Nur so kann die Wirtschaftslandschaft Schleswig-Holstein die Potentiale, die durch Vielfalt entstehen endlich in vollem Umfang nutzen.

Institutionelle Partner (wie z.B. IHK / HWK / Ärztekammer / Gewerkschaften / Verbände etc.) müssen strukturell verpflichtet werden, Integration und Teilhabe verbindlich und nachhaltig zu fördern, unabhängig von dem Engagement einzelner Mitarbeiter*innen und Fördermaßnahmen für deren IKÖ durch Mittel des Landes ermöglicht werden sowie eine Vernetzung mit der Ethnischen Ökonomie vorangetrieben werden.

Betriebsbezogene Maßnahmen

Unter betriebsbezogenen Maßnahmen wünschen sich die Partizipationsgremien der Migrant*innen Schleswig-Holsteins **Initiativen zur Verbesserung der beruflichen Qualifikationen und Perspektiven in den einzelnen Betrieben und in migrantischen Wirtschaftsinfrastrukturen**.

Hierfür sollte unter anderem die Ausbildung und der Zugang zu Meisterbriefen in migrantischen Unternehmen erleichtert werden, indem beispielsweise **Patenschaften** und **Meisterpatenschaften** initiiert oder Kooperation mit Meisterbetrieben ermöglicht werden. Hierfür sollten Plattformen auf Landesebene etabliert und Mittel für Förderung und nachhaltige Pflege dieser Netzwerke zur Verfügung gestellt werden.

Wirtschaftliche Teilhabe und Arbeitsmarkt

Ein **Landespreis der „Integration und Vielfalt“** für Betriebe mit Best-Practice-Charakter fördert die Attraktivität von Vielfalt. Eine bunte Belegschaft und die Förderung der dadurch entstehenden Ressourcen können so zu prestigeträchtigen Attributen eines Unternehmens werden. Der Preis sollte in mehreren Kategorien vergeben werden (z.B. Frühkindliche Bildung, Ausbildung, Mehrgeneration, Inklusion etc.). In diesem Zusammenhang soll auch die Einrichtung einer im Betrieb für Diversity Management geschaffene Stelle Förderung durch das Land Schleswig-Holstein erfahren.

Ein wichtiger Schritt, um die Diskriminierung am Arbeitsmarkt abzubauen und Menschen mit (multiplen) Vermittlungshemmnissen in sichere Arbeitsverhältnisse zu bringen sind **anonymisierte Bewerbungsverfahren**. Hier sollte das Land Schleswig-Holstein bereits mittels der IKÖ in ihren eigenen Einrichtungen beginnen und mit gutem Beispiel vorangehen. Eine Maßnahme im Rahmen der IKÖ stellt die Einführung anonymisierter Bewerbungsverfahren dar.

Für eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt bedarf es einer engen bedarfsgerechten und nicht zeitliche limitierten **Begleitung von Einsteiger*innen und den jeweiligen Betrieben**. Flankierende Maßnahmen müssen finanziell und personell so lange durch das Land gesichert sein, bis der Berufseinstieg nachhaltig gesichert ist. Einzelmaßnahmen für sechs Monate, wie sie derzeit durch das Jobcenter genehmigt werden können, reichen für viele Menschen und Betriebe nicht aus.

Alle angesprochenen Netzwerke und die darin enthaltenen Angebotsstrukturen müssen für die betroffenen Akteur*innen frei und Informationen transparent zugänglich sein – sowohl die Beratung zu den als auch die Finanzierung der Maßnahmen sollen durch das Land Schleswig-Holstein gesichert sein.

Personenbezogene Maßnahmen

Für qualifikationsadäquate Beschäftigung müssen die **spezifischen Situationen der Menschen mit Migrationshintergrund ausreichend berücksichtigt** werden. Hierunter fallen u.a. sprachliche Barrieren, andere Sozialisation, Anerkennungsproblematik, Unkenntnis über das System, migrationsbedingte Lücken in der Erwerbsbiografie oder etwaige Diskriminierungserfahrungen.

Um dadurch verminderte Teilhabemöglichkeiten am Wirtschafts- und Arbeitsmarkt auszugleichen, bedarf es gesetzlich verankerter Instrumente, auf die sich Menschen mit verminderten Teilhabemöglichkeiten (u.a. durch ihren Migrationshintergrund oder ihre sozio-ökonomische Herkunft) berufen können.

Maßnahmen können sein:

- **Coaching- und Mentoringprogramme**

- **Frauenspezifische Förderung** / Antidiskriminierungsmaßnahmen (Intersektionalität z.B. bei Kopftuchträgerinnen sollte in jedem Fall mit berücksichtigt werden)
- **IKÖ-Maßnahmen** im Personalwesen / Führungsebene sowie für die Kolleg*innen im direkten Kontakt mit den Mitarbeiter*innen / Azubis mit Migrationshintergrund
- **Arbeitsmarkteinstieg für Quereinsteiger*innen** (u.a. Betriebspraktikum als Einstieg)
- **Unterstützungen für Hochqualifizierte**, die unterhalb ihren Qualifikationen arbeiten (müssen)
- **Förderung der Selbständigkeit** der Migrant*innen

Auch hier gilt das **Gebot der Transparenz**. Das Land Schleswig-Holstein soll dafür Sorge tragen, dass Informationen, Beratung und Begleitung im Sinne dieses Gesetzes jederzeit und für alle zugänglich ist.

Zudem soll das Land Schleswig-Holstein für einheitliche, landesweite **Standards in Bezug auf fachspezifische Fortbildungen und (Weiter-) Qualifizierungen** sorgen (z.B. „Berufsbezogenes Deutsch“)

ZUSAMMENLEBEN IM SOZIALRAUM

Der Sozialraum ist ein bewusst weitgefasster Begriff, unter dem die Partizipationsgremien das Zusammenwirken von Wohnsituation, Wohnumfeld und Bereiche wie bspw. Sport sehen. Diese Bereiche sind untrennbar miteinander verwoben und haben einen elementaren Anteil an den Möglichkeiten der Teilhaben und dem Grad der Integration von Menschen. Gesellschaft entsteht über ein Verantwortungs- und Zusammengehörigkeitsgefühl, welches aktiv durch staatliche Institutionen gefördert werden sollte.

Wohnen

Die Förderung von Wohnen und Arbeiten im Bezirk ist ein wichtiger Aufgabenbereich der öffentlichen Hand. Hier müssen Land und Kommune eng miteinander zusammenarbeiten, um **bezahlbaren (Miet-) Wohnraum - ebenfalls für kinderreiche Familien – zu schaffen**, zu erhalten und so einer „Ghettoisierung“ einerseits und einer „Gentrifizierung“ von Gebieten anderenorts aktiv entgegenzuwirken. Hierfür müssen die unterschiedlichen am Wohnungsmarkt beteiligten Akteure an der Umsetzung gemeinsamer Zielvereinbarungen arbeiten. Wichtig ist hier auch die Regelung bezüglich der Verpflichtung von Immobilienanbietern hinsichtlich des Sozialwohnraumanteils. Dieser muss erweitert und nachhaltig gesichert werden, um Spekulationen mit Grundstücken und Wohnraum in Zukunft besser unterbinden zu können. Es braucht eine län-

Zusammenleben im Sozialraum

gerfristige Bindung als zehn oder 30 Jahre für Sozialwohnungen. Ebenfalls würden die Partizipationsgremien eine Quote von 30 Prozent der Neubauwohnfläche als sozialen Wohnraum bei allen Neubauvorhaben begrüßen.

Wohnumfeld

„Was soll in meinem Stadtteil passieren?“, „Wie wollen wir in unserem Quartier leben?“, „Was braucht unser Dorf?“ – diese und andere wichtige Fragen müssen über eine gesicherte Teilhabemöglichkeit allen Einwohner*innen gestellt werden. Über ein vom Land bezahltes und gesichertes Quartiersmanagement, das neben der Aufgabe der Netzwerkkoordination im Sozialraum, auch Ansprechpartnerin für alle ist und Ressourcen für Projekte innerhalb des Quartiers hat, Begegnungen schafft und Initiativen ermöglicht, kann ein teilhabeorientiertes und damit ein „Wir“-stärkendes Zusammenleben gesichert werden. Dieses Quartiersmanagement kann in Kooperation mit den oben bereits angeführten mehrsprachigen Zentren arbeiten und sich so sinnvoll ergänzen.

Beteiligungsstrukturen und die Förderung von Selbstständigkeit sollten im Bereich „Wohnen und Arbeiten im Bezirk“ immer mitgedacht und so für eine stärkere Einbettung eines jeden Menschen in sein Wohnumfeld gesorgt werden.

Zu dieser Art von Einbettung in das Wohnumfeld gehört auch die Schaffung von Räumlichkeiten – in Form von Häusern der Vielfalt - für Begegnungen, für Initiativen, Vereine und Gruppen. Hierfür bedarf es der gesicherten Kofinanzierung durch das Land und das Ausnehmen vom Sparzwang, wenn Initiativen für die Einrichtung solcher Begegnungsstätten entstehen. Mögliche Kooperationspartner für solche Räumlichkeiten können, ähnlich wie bei den mehrsprachigen Zentren, die Volkshochschulen oder Schulen vor Ort sein.

Auch die Gestaltung von familiengerechten Naherholungsgebieten, die ein menschenfreundliches Leben auch im urbanen Raum in das Zentrum der Stadtgestaltung stellt gehört dazu. Die Nahversorgung in Form von guter Infrastruktur, kreativen und hochwertigen Spielplätzen und dem konsequent ausgebauten öffentlichen Personennahverkehr sichern im urbanen und ländlichen Wohnumfeld eine hohe Lebensqualität. Diese verbesserte Nahversorgung ist wichtige Grundvoraussetzung, um die Städte zu entlasten und den ländlichen Raum wieder attraktiver für Menschen zu machen.

Es geht vor allem um eine sozial-ökonomische Durchmischung der Wohngebiete, die eine Gentrifizierung, bspw. durch Quotierungen von Wohnhäusern / Mehrfamilienhäusern, verhindert. Die Umsetzung muss von Landesebene aus kontrolliert und gefördert werden.

Sport

Das Land Schleswig-Holstein sollte sich ohne Einschränkung für die besondere integrative Leistung von Sportvereinen bekennen und diese Wertschätzung auch in gesonderten Fördertöpfen für integrative Projekte zum Ausdruck bringen – hier gilt es ein zusätzliches Augenmerk auf die Förderung von Frauen durch Landesmittel zu legen, die häufig einer intersektionellen Diskriminierung unterliegen. Zudem sollte die IKÖ auch in Sportvereinen bestimmt gefördert und ausgebaut werden.

Ehrenamt

Ehrenamtliches Engagement braucht einen Rahmen, in dem es stattfinden kann. Hierfür wünschen die Partizipationsgremien **drei Zahnräder**, die ineinandergreifend ein gut funktionierendes, diverses und für alle Beteiligten sinnvolles Ehrenamt befördern.

Zunächst braucht es **Vermittlungsstellen**, die sowohl die Angebote als auch die Nachfrage von ehrenamtlichen Leistungen sammeln, koordinieren und kommunizieren und so die Arbeit in den Kommunen erleichtern können. Doppelstrukturen sollen hierbei verhindert und eine **professionelle, hauptamtliche Begleitung des Ehrenamts** ermöglicht werden.

Die **Beratung für Ehrenamt muss mehrsprachig angeboten werden**, um eine Teilhabe aller in Schleswig-Holstein lebenden Menschen zu ermöglichen.

Die Partizipationsgremien für Migrantinnen und Migranten Schleswig-Holsteins begrüßen die bereits vorhandenen – meist kommunalen – Beratungsstrukturen für ehrenamtlich engagierte Einwohner*innen. Jedoch wird die Zahl der Menschen, die eine solche Beratung gerne in den diversen, in Schleswig-Holstein gesprochenen Sprachen in Anspruch nehmen würde, immer größer. In Hinblick darauf sollte das Land Schleswig-Holstein Mittel zur Verfügung stellen, die mehrsprachige Beratungs- und Unterstützungsangebote ermöglichen.

Als dritte Säule schlagen die Partizipationsgremien eine Erweiterung der **Ehrenamtskarte des Landes Schleswig-Holstein** mit einer Gültigkeit von zwei Jahren vor. Diese kann als „Nachweis“ für ehrenamtliches Engagement genutzt werden und Voraussetzung für Fortbildungen durch das Land, Unfallversicherungen (auch bei Initiativen) etc. sein. **Fortbildungen** dienen der Etablierung von Qualitätsstandards für ehrenamtliche Leistungen – so zum Beispiel für die Wertigkeit der Gremienarbeit. Desweiteren kann an die Ehrenamtskarte die Abrechnung von Fahrtkosten oder Aufwandsentschädigungen erleichtern.

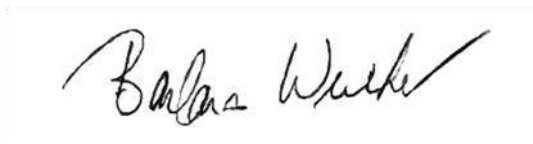
Die Unterzeichnenden

IHRE STARKEN PARTNER FÜR TEILHABE IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

Die Partizipationsgremien in Schleswig-Holstein sind ein starker und zuverlässiger Partner für alle Akteure aus Politik und Verwaltung, wenn es um die Themen gesellschaftliche und politische Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte geht.

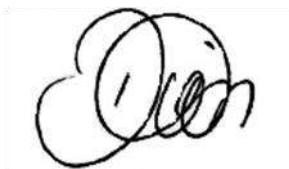
Bei Rückfragen oder Kooperationsanliegen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen



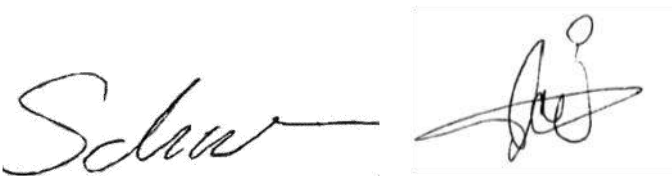
Barbara Winkler,

Vorstandsvorsitzende des Runden Tisches für Integration der Stadt Flensburg



Dursiye Aytakin,

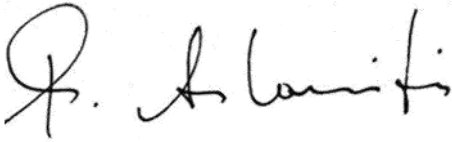
Vorstandsvorsitzende des Forums für Migrantinnen und Migranten der Landeshauptstadt Kiel



Natali Schnar und Ibrahim Ortaçer,

Vorstandsvorsitzende des Forums der Vielfalt Neumünster

Die Unterzeichnenden



FORUM FÜR MIGRANTINNEN UND MIGRANTEN
IN DER HANSESTADT LÜBECK

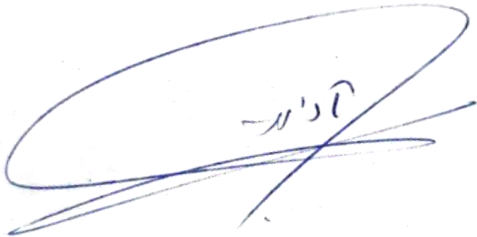
Spyridon Aslanidis,

Vorstandsvorsitzender des Forums für Migrantinnen und Migranten in der Hansestadt Lübeck



Jack Nuguid, Helen Sadeghian und Aysel Özkartal,

Vorstandsvorsitzende des Forums für Migrantinnen und Migranten der Stadt Norderstedt



Shamsia Azarmehr,

Vorstandsvorsitzende des Forums für Migration, Chancengleichheit und Vielfalt des Kreises Segeberg

Eckdaten der Partizipationsgremien

FORUM FÜR MIGRANTINNEN UND MIGRANTEN DER LANDESHAUPTSTADT KIEL

- Gründungsjahr: 2002
- Anzahl Mitglieder : 74
davon Migrantenselbstorganisationen: 23
davon Vereine: 37
davon Privatpersonen: 4
- Sitzungsturnus: Monatlich



FORUM FÜR MIGRANTINNEN UND MIGRANTEN IN DER HANSESTADT LÜBECK

- Gründungsjahr: 2007
- Anzahl Mitglieder : 118
davon Migrantenselbstorganisationen: 8
davon Vereine: 19
davon Privatpersonen: 91
- Sitzungsturnus: Vierteljährlich



RUNDER TISCH FÜR INTEGRATION DER STADT FLENSBURG

- Gründungsjahr: 2010
- Anzahl Mitglieder : 35
davon Migrantenselbstorganisationen: 2
davon Vereine: 15
davon Privatpersonen: 20
- Sitzungsturnus: alle zwei Monate



FORUM FÜR MIGRANTINNEN UND MIGRANTEN NORDERSTEDT

- Gründungsjahr: 2013
- Anzahl Mitglieder : 81
davon Migrantenselbstorganisationen: 4
davon Vereine: 15
davon Privatpersonen: 62
- Sitzungsturnus: Vierteljährlich



FORUM FÜR VIELFALT NEUMÜNSTER

- Gründungsjahr: 2014
- Anzahl Mitglieder : 39
davon Migrantenselbstorganisationen: 10
davon Vereine: 21
davon Privatpersonen: 18
- Sitzungsturnus: Vierteljährlich



FORUM FÜR MIGRATION, CHANCENGLEICHHEIT UND VIELFALT DES KREISES SEGEBERG

- Gründungsjahr: 2018
- Anzahl Mitglieder : 42
davon Migrantenselbstorganisationen: 0
davon Vereine: 15
davon Privatpersonen: 27
- Sitzungsturnus: Vierteljährlich



ENTSTANDEN IN DER ZUSAMMENARBEIT VON



Kontakt: Servicestelle Partizipationsgremien

Toska Jakob
toska.jakob@awo-sh.de
0171.5672199

Violetta Seelig-Kiss
violetta.seelig-kiss@awo-sh.de
0151.67323910